

Departement Gesundheit und Soziales
Gesellschaft
Soziales
Handbuch Soziales
10. Auflagen und Weisungen, Kürzungen, Einstellung
10.2 Kürzungen von Unterstützungsleistungen
10.2.1 Kürzungsgründe

10.2.1 Kürzungsgründe

[§ 3 SPG](#)

[§ 13 Abs. 2 SPG](#)

[§ 59 SPG](#)

[§ 2 Abs. 1 SPV](#)

[§ 3 Abs. 1 SPV](#)

[§ 15 Abs. 2 SPV](#)

[§ 5 SPV](#)

[§ 21 Abs. 1 VRPG](#)

[§ 26ff VRPG](#)

Aus folgenden Gründen können Kürzungen vorgenommen werden:

- unrechtmässiger Leistungsbezug
- Pflichtverletzungen / Verletzung von Auflagen und Weisungen

Unrechtmässiger Bezug

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen bedeutet, dass eine Person in den Genuss von Leistungen gekommen ist, obwohl sie aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen keinen Anspruch auf diese Leistungen gehabt hätte. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn die betreffende Person bei korrekter Erfüllung der Mitwirkungs- und Meldepflicht keine oder zumindest tiefere Unterstützungsleistungen erhalten hätte oder wenn die unterstützte Person einen für einen bestimmten Zweck erhaltenen Betrag nicht hierfür verwendet und die Sozialbehörde deshalb den betreffenden Betrag nochmals bezahlen muss.

Gemäss [§ 3 SPG](#) sind unrechtmässig bezogene Leistungen samt Zins zurückzuzahlen. Die zu Unrecht bezogenen Leistungen sind ab deren Auszahlung zu einem Zinssatz von 5% zu verzinsen ([§ 2 Abs. 1 SPV](#)). Diesbezüglich hat die Sozialbehörde – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs – einen entsprechenden beschwerdefähigen Entscheid zu erlassen. Bei laufenden Sozialhilfefällen können gemäss [§ 2 Abs. 2 SPV](#) Forderungen auf Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen unter Beachtung der Existenzsicherung gemäss [§ 3 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 SPV](#) auch mit künftigen Leistungen verrechnet werden. Damit die Verrechnung von Geldforderungen möglich ist, müssen dabei drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Forderung und Gegenforderung müssen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen. Dies ist bei den verschiedenen, nach SPG vorgesehen Leistungen insofern beachtlich, als zum Beispiel bei der

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Kinder ein anderer Rechtsträger besteht (Kind), als bei der materiellen Hilfe oder der Elternschaftsbeihilfe.

- Die Forderungen müssen gleichartig sein (zum Beispiel Geldforderungen).
- Die Forderung des Verrechnenden muss fällig, diejenige der anderen Partei erfüllbar sein.

Im Weiteren ist bei unrechtmässigem Bezug eine Strafanzeige zu prüfen. Gemäss [§ 59 SPG](#) wird mit Haft oder Busse bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach dem SPG unrechtmässig erwirkt. Die Bestimmungen des unrechtmässigen Bezugs gelten für sämtliche Leistungen, die nach dem SPG ausgerichtet werden.

Verletzung von Auflagen und Weisungen / Pflichtverletzungen

Gemäss [§ 13 Abs. 2 SPG](#) können Sozialhilfeleistungen gekürzt werden, wenn Auflagen und Weisungen nicht befolgt werden und die betreffende Person auf Sanktionen im Fall der Nichtbefolgung ausdrücklich hingewiesen wurde.

Das Auflagen- und Weisungsverfahren (2-stufiges Mahnverfahren) erfolgt immer in folgenden Schritten:

Die Auferlegung von Auflagen und Weisungen ist eine Kann-Vorschrift, das heisst, es besteht keine Pflicht der Sozialhilfebehörde, Auflagen und Weisungen zu erlassen, sondern es liegt in deren Ermessen. Im Rahmen dieses Entscheidungsspielraums hat die Sozialhilfebehörde zu entscheiden, ob überhaupt eine Auflage oder Weisung zu treffen ist und welche konkrete Auflage oder Weisung gewählt wird ([vgl. Kapitel 8.1.](#)). Bevor die Sozialhilfebehörde eine Verfügung mit Auflagen und Weisungen erlassen kann, hat diese vorgängig der unterstützten Person das rechtliche Gehör zu gewähren ([§ 21 Abs. 1 VRPG](#)). Die Anordnung von Auflagen und Weisungen hat immer schriftlich mittels beschwerdefähiger Verfügung zu erfolgen ([§ 26 ff VRPG](#)). Auflagen und Weisungen müssen rechtlich und tatsächlich durch die unterstützte Person erfüllbar sein und sollten so klar formuliert sein, dass die unterstützte Person genau weiss, was von ihr erwartet wird und wie sie die Auflagen und Weisungen erfüllen kann. Die Folgen der Missachtung von Auflagen und Weisungen in Form von Leistungskürzungen müssen ausdrücklich angedroht werden, damit die Leistungskürzung vorgenommen werden kann. Der unterstützten Person wird so angezeigt, dass eine ungehörige Befolgung nachteilige Konsequenzen haben kann. Die Kürzung ist lediglich anzudrohen und darf nicht bereits im Auflageentscheid beschlossen werden.

Wurden Auflagen und Weisungen rechtskräftig verfügt, hat die Sozialhilfebehörde deren Befolgung zu kontrollieren. Verstösst die unterstützte Person gegen Auflagen und Weisungen, steht ihr das rechtliche Gehör zu. Sie hat dadurch die Möglichkeit, sich zu ihrem Verhalten zu äussern und allfällige Entschuldigungsgründe vorzubringen. Anschliessend hat die Sozialbehörde das Fehlverhalten zu beurteilen und über die Notwendigkeit einer Kürzung sowie über deren Dauer und Höhe zu entscheiden. Die festgelegte Kürzung ist der unterstützten Person in Form einer zweiten beschwerdefähigen, begründeten Verfügung zu eröffnen und kann vollzogen werden, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist.

Ergänzende Hinweise: Abzug Betriebskosten Motorfahrzeug

Sofern die Benutzung eines Motorfahrzeugs nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist, werden gemäss [§ 10 Abs. 5 lit. c SPV](#) die Betriebskosten in Abzug gebracht. Grund für den in [§ 10 Abs. 5 lit. c Satz 1 SPV](#) vorgesehenen Abzug ist, dass die Finanzierung der Betriebs- und Unterhaltskosten eines Motorfahrzeugs zu einer Zweckentfremdung der materiellen Hilfe führen kann, d.h. dass durch den Betrieb des Autos einzelne Mitglieder einer Unterstützungseinheit (z.B. Kinder) wegen des Autobesitzes eines anderen Mitglieds (z.B. Vater) zu wenig Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung haben

Die Anrechnung der Betriebskosten im Sinne von [§ 10 Abs. 5 lit. c SPV](#) hat Kürzungscharakter. Es ist daher vorgängig das Auflagen- und Weisungsverfahren durchzuführen, bevor die Kürzung in der Form von Anrechnung der Betriebskosten bzw. Naturalleistung vorgenommen werden kann.

Die unterstützte Person, welche Halterin des Motorfahrzeuges ist, wird mittels Auflagen und Weisungsverfahren aufgefordert, die Nummernschilder bei der Motorfahrzeugkontrolle zu deponieren. Da bei einer Exmatrikulation eines Motorfahrzeuges keine vertraglichen Aspekte berücksichtigt werden müssen, ist die Fristsetzung zur Umsetzung der Exmatrikulation bei maximal 30 Tagen anzusetzen.

Fährt die unterstützte Person ein Fahrzeug von Dritten und geht die Benutzung über das gelegentliche Mass hinaus, wird ihr die Auflage und Weisung erteilt, auf die regelmässige Benutzung des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs künftig zu verzichten, da einzig eine gelegentliche Benutzung zulässig ist. Die Benutzung durch die unterstützte Person muss eine gewisse Intensität aufweisen; gelegentliches Benützen darf nicht umgehend einen Abzug bzw. eine Aufrechnung nach sich ziehen.

Mehr zum Thema

Links:

- [Autobetriebskosten](#)
- [Autounterhaltskosten](#)

Formular:

- [Formular "Auskunftserteilung im Rahmen von § 10 Abs. 5 Bst. c der SPV" \(PDF, 1 Seite, 1.1 MB\)](#)

Gerichtsurteil:

- [WBE.2012.102 \(PDF, 12 Seiten, 86 KB\)](#)